



Kerns, 23. November 2023

Kundeninformation

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über diverse Änderungen und Anpassungen auf das Jahr 2024 informieren.

1. Erhöhung der Mehrwertsteuersätze

Wie Sie den Medien sicher entnommen haben, ändern die MWST-Sätze auf Anfang des neuen Jahres, dies aufgrund des Bundesbeschlusses über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Die Änderung tritt per 1. Januar 2024 wie folgt in Kraft:

MWST-Sätze	Satz bis 31.12.2023	Satz ab 1.1.2024
Normalsatz	7.7 %	8.1 %
Sondersatz Beherbergungsleistungen	3.7 %	3.8 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.6 %

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der **Zeitpunkt** respektive der **Zeitraum der Leistungserbringung**.

Falls Ihr Unternehmen eine Leistung für denselben Kunden teilweise vor und teilweise nach der Erhöhung der Steuersätze erbringt, so ist der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2024 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar.

Die Mehrwertsteuersatzerhöhung betrifft auch diejenigen Unternehmen, die die Mehrwertsteuer mit der Saldosteuersatz-Methode abrechnen. Die Saldosteuersätze erhöhen sich folgendermassen:

Satz bis 31.12.2023	Satz ab 1.1.2024
0.1 %	0.1 %
0.6 %	0.6 %
1.2 %	1.3 %
2.0 %	2.1 %
2.8 %	3.0 %
3.5 %	3.7 %
4.3 %	4.5 %
5.1 %	5.3 %
5.9 %	6.2 %
6.5 %	6.8 %

Sie dürfen auf derselben Rechnung sowohl die Leistung mit den alten Sätzen wie auch diejenige mit den neuen Sätzen aufführen. Wichtig ist jedoch, dass das **Datum oder der Zeitraum der Leistung** aus der Rechnung **klar ersichtlich** ist. Werden die Leistungen beim Übergang der betroffenen Jahre 2023 und 2024 nicht klar auseinandergehalten, so ist die Gesamtleistung zum neuen, höheren Satz steuerbar.

Aufgrund der bevorstehenden Erhöhung der MWST-Sätze ist wichtig, dass die erforderlichen Softwareanpassungen möglichst schnell vorgenommen werden, damit die Fakturierung an die Kunden richtig erfolgt. Ebenfalls zu beachten ist, dass bei der Berechnung von Offerten die richtigen MWST-Sätze verwendet werden. Im Übrigen sind bei Registrierkassen, Artikelstämmlen, Preisanschriften etc. rechtzeitig die neuen Steuersätze zu berücksichtigen.

2. Sozialversicherungen – Stabilisierung der AHV (Reform AHV 21)

Die normalen Beitragssätze bleiben grundsätzlich **unverändert**:

Beitragssätze - Sozialversicherungen	Satz bis 31.12.2023	Satz ab 1.1.2024
AHV, IV und EO (½ AG + ½ AN)	10.6 %	10.6 %
ALV bis CHF 148'200 (½ AG + ½ AN)	2.2 %	2.2 %
Abzüge Arbeitnehmer bis CHF 148'200	6.4 % (nur AN)	6.4 % (nur AN)

Aufs neue Jahr gibt es aber Änderungen im Zusammenhang mit der Stabilisierung der AHV. Mit der Reform AHV 21 werden unter anderem das Referenzalter der Frauen ab Jahrgang 1961 schrittweise erhöht und der Zeitpunkt des Rentenbezugs flexibilisiert.

Ausserdem kann neu unter bestimmten Bedingungen die eigene Altersrente verbessert werden, wenn die Maximalrente bisher noch nicht erreicht ist und über das Referenzalter 65 hinaus gearbeitet wird.

Grundsätzlich geniessen Arbeitnehmende im Rentenalter einen Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat, auf dem keine AHV/IV/EO-Beiträge mehr abgerechnet werden müssen. Auf dem übersteigenden Einkommen werden aber in allen Fällen Beiträge fällig.

Neu haben Arbeitnehmende im Rentenalter ein **Wahlrecht, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht**. Wird er nicht angewendet, steigen die AHV/IV/EO-Beiträge und damit unter Umständen auch die eigene Altersrente.

Diese Änderungen treten auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen und Ihnen damit die rechtzeitigen Anpassungen und Änderungen in Ihrem EDV- und Lohnsystem zu ermöglichen. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gerne nehmen wir dieses Schreiben zum Anlass, Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen ganz herzlich zu danken. Wir sind gerne für Sie tätig und freuen uns, Sie auch weiterhin bei uns begrüssen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen eine stimmungsvolle Adventszeit, frohe Festtage und fürs 2024 alles Gute, vor allem gute Gesundheit und viel Glück bei all Ihren geschäftlichen und privaten Vorhaben.

Freundliche Grüsse

Ettlin Treuhand + Revisions AG



Beat Ettlin
dipl. Wirtschaftsprüfer